

**LD
116**

LD 116

Geschäftsordnung
für die
lippische
Landessynode.



Detmold, 1878.

bedruckt in J. Böger's Buchdruckerei.

LD
116
Sep.

6

LD 116

Sep.

LD 116

§ 1.

Ist die Synode von den landesherrlichen Commissarius eröffnet, die Verpflichtung der Synodalen erfolgt (cf. § 3 d. Verordn. v. 12. Sept. 1877) und ist vom ältesten Superintendenten das Eingangsgebet gesprochen, so werden die Verhandlungen mit einer Ansprache des Alterspräsidenten (d. i. des ältesten Geistlichen der Versammlung) eingeleitet.

§ 2.

Der Alterspräsident, welcher bis zu erfolgter Wahl und Bestätigung des Synodalvorstandes die Functionen des Vorsitzenden versieht, betraut nach seinem Ermessen zwei Mitglieder der Versammlung, ein geistliches und ein weltliches, mit der einstweiligen Führung des Protokolls.

§ 3.

Die Ablegung des Gelöbnisses (cf. § 6 d. Verordn. v. 12. Sept. 1877) geschieht in der Art, daß der landesherrliche Commissarius, nachdem er den feierlichen Act angekündigt und die Versammlung zur Erhebung von den Sizen aufgefördert hat, die vorgeschriebene

Gelöbnißformel verliest und den nunmehr aufgerufenen Einzelnen mittelst der von jedem zu sprechenden Worte: „Ich gelobe es vor Gott“ das Gelöbniß abnimmt.

Etwa später eintretende Mitglieder werden in derselben Weise in der ersten Sitzung, der sie bewohnen, durch den Vorsitzenden verpflichtet.

§ 4.

Fürstliches Consistorium legt dem Vorsitzenden der Synode vor:

- 1) Ein Verzeichniß der 21 Mitglieder der Synode und der 15 gewählten Stellvertreter;
- 2) die Protokolle der Classenversammlungen über die Wahlen;
- 3) das Rescript betreffs der vom Landesherrn ernannten drei Mitglieder der Synode;
- 4) etwa eingegangene Proteste, welche die Wahl betreffen.

Sind benannte Eingaben der Versammlung bekannt gemacht, liegen auch der Synode keine schriftliche Proteste betreffs der Wahlen vor und begehrt nach ergangener Aufforderung kein Mitglied zur Sache das Wort, so werden die Wahlen als gültig angenommen.

Wird eine Wahl beanstandet, so behält der Gewählte dennoch bis zur Ungültigkeitserklärung Sitz und Stimme in der Synode.

Wird eine Wahl für ungültig erklärt, (cf. § 5 d. Verordn. v. 12. Sept. 1877) so ist unverzüglich an Fürstliches Consistorium zu berichten, damit der Stell-

vertreter sofort einberufen oder sonst das Erforderliche angeordnet werde.

§ 5.

Sind nun wenigstens zwei Drittel der Synodalmitglieder, deren Wahl für gültig erkannt ist, zugegen, so gilt die Synode für constituirt und wählt sofort den Synodalvorstand, d. i. den Vorsitzenden und die beiden Beisitzer, sowie die Stellvertreter der drei Vorstandsmitglieder, jeden einzeln. Haben die Gewählten die Wahl angenommen, so werden zwei Schriftführer, ein geistliches und ein weltliches Mitglied erwählt.

Diese Wahlen erfolgen sämmtlich schriftlich durch verschlossene Stimmzettel und entscheidet einfache Stimmenmehrheit. (cf. § 9 der Verordn. v. 12. Sept. 1877.)

Das Ergebniß der Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter ist alsbald dem landesherrlichen Commissarius behufs Einholung der landesherrlichen Bestätigung zu übermitteln.

§ 6.

Dem Vorsitzenden liegt außer den bereits im Gesetz benannten Functionen ob, über die Beobachtung der Geschäftsordnung zu wachen, das Wort zu ertheilen, die Fragen zur Abstimmung zu stellen und das Ergebniß derselben auszusprechen, die Zeit der nächsten Sitzung zu bestimmen und in Einvernehmen mit der Versammlung die Tagesordnung für die folgende Sitzung festzustellen.

§ 7.

Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung in den

Sitzungen der Synode liegt es dem Vorsitzenden ob, Abschweifungen der Redner von dem zur Verhandlung stehenden Gegenstande zurückzuweisen. Ist solches in derselben Rede zweimal geschehen, so kann die Versammlung auf Antrag des Vorsitzenden beschließen, daß dem Redner das Wort über den Gegenstand entzogen werden soll.

Verletzungen des Anstandes, Persönlichkeiten und Beleidigungen werden durch den Ruf zur Ordnung gerügt und haben im zweiten Wiederholungsfalle während der nämlichen Verhandlung die Entziehung des Worts zur Folge, wenn auf diese Folge vorher vom Vorsitzenden aufmerksam gemacht worden ist.

Beschwerden über einen Ordnungsruf oder über die Entziehung des Wortes können in der nächsten Sitzung nach Vorlesung des Protokolls angebracht und nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Vorsitzenden von der Versammlung ohne weitere Discussion entschieden werden.

Fortgesetzte Störungen, welche die Verhandlungen wesentlich beeinträchtigen, ziehen die Aufhebung der Sitzung nach sich, welche nicht vor einer Stunde wieder eröffnet werden kann.

Ein Ordnungsruf wird im Protokoll vermerkt.

§ 8.

Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, den Vorsitz in den Sitzungen der Synode an den geistlichen Beisitzer abzugeben und ist verpflichtet, dies zu thun, wenn er einen Antrag stellen will.

§ 9.

Das von den Schriftführern aufzunehmende Protokoll muß enthalten:

- 1) den Gegenstand, sowie den Gang der Verhandlungen;
- 2) alle Anträge in wörtlicher Fassung;
- 3) das Ergebnis der Abstimmungen.

§ 10.

Das Protokoll wird zu Anfang der folgenden Sitzung verlesen, daß dies geschehen, vermerkt und von dem Synodalvorstande unterschrieben. Das Protokoll der letzten Sitzung ist bei dem Schluß derselben zu verlesen und festzustellen.

Ueber etwaige Erinnerungen gegen die Fassung des Protokolls entscheidet die Versammlung. Wird die Einsprache für begründet erachtet, so ist die entsprechende Aenderung vorzunehmen.

§ 11.

Ein Gesuch um Urlaub ist bei dem Vorsitzenden einzubringen. Ueber Ertheilung des Urlaubs auf Einen Tag entscheidet der Vorsitzende, handelt es sich um längere Zeit, so entscheidet die Versammlung.

Ist ein Mitglied voraussichtlich auf länger als vier Tage verhindert, so ist sofort der Stellvertreter einzuberufen.

§ 12.

Selbständige Anträge der Synodalmitglieder sind von drei Synodalen unterstützt bei dem Vorstande schriftlich

einzureichen und von diesem in nächster Sitzung zur Kenntniß der Synode zu bringen.

Ein als dringlich in der Versammlung selbst eingebrachter Antrag muß durch vier Mitglieder, außer dem Antragsteller, unterstützt sein, wenn darüber abgestimmt werden soll, ob er zur Verhandlung kommen darf.

Auch die im Laufe der Berathungen über die Vorlage zu stellenden Anträge und Unteranträge sind auf Verlangen des Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 13.

Jedes Mitglied der Versammlung, welches zu einem Gegenstande der Debatte reden will, hat um das Wort zu bitten, und wird dasselbe der Reihenfolge der Anmeldungen nach ertheilt. Melben sich mehrere gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge.

Während der landesherrliche Commissarius oder ein Special-Commissar jederzeit befugt ist, so bald ein Redner ausgesprochen hat, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen, unterfallen die Mitglieder Fürstlichen Consistoriums bezüglich der Redeordnung den nämlichen Vorschriften, wie die Synodalmitglieder. Nur, wenn es sich darum handelt, Auskunft zur Sache zu erhalten, hat der Vorsitzende das Recht, Mitgliedern der benannten Behörde außer der Reihe das Wort zu ertheilen.

Außerdem können jederzeit das Wort erhalten diejenigen, welche

- 1) darauf antragen wollen, die Debatte über einen

Gegenstand — unter Beschränkung, welche im § 15 ausgesprochen — zu schließen.

- 2) bezüglich der Fragestellung Einsprache erheben wollen,
- 3) zur Geschäftsordnung etwas bemerken wollen.

Persönliche Bemerkungen sind am Schluß der Debatte anzubringen.

§ 14.

Die Redner sprechen stehend von ihren Plätzen aus. Das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden oder anderweitiger längerer Schriftstücke ist nur mit Erlaubniß des Vorsitzenden gestattet. Berichterstatter dürfen ihren Bericht vorlesen. Die Redner dürfen nicht unterbrochen werden vorbehältlich der Bestimmungen des § 7.

§ 15.

Nachdem zwei Redner — event. für und wider — über einen Gegenstand der Verhandlungen gehört worden sind, kann von einem Mitgliede der Versammlung Schluß beantragt werden.

§ 16.

Jede zur Abstimmung zu bringende Frage ist von dem Vorsitzenden so zu fassen, daß darüber mit Ja und Nein abgestimmt werden kann.

Wenn eine Mehrheit von Fragen zu stellen ist, so kündigt der Vorsitzende deren Reihenfolge vor der Abstimmung an. Dabei erhalten Verbesserungsanträge ihre Stelle vor den Anträgen, auf welche sie sich beziehen, weiter gehende vor denjenigen, welche eine mindere Abweichung vom Hauptantrage enthalten.

Gegen Fassung und Reihenfolge der Fragen können, jedoch nur sofort nach deren Ankündigung, Einwendungen erhoben werden, über welche, wenn der Vorsitzende darauf nicht eingeht, die Versammlung entscheidet.

Sind Verbesserungsanträge zur Annahme gelangt, welche den Inhalt des Hauptantrages modificiren, so kommt der Hauptantrag mit dieser Modification zur Abstimmung. Wird derselbe abgelehnt, so fallen damit die schon angenommenen Verbesserungsanträge hinweg.

§ 17.

Ueber jede Frage wird gesondert durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt. Die absolute Mehrheit ergibt den Beschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist die Mehrheit zweifelhaft, so erfolgt die Zählung. Das vom Vorsitzenden verkündigte Ergebniß ist nicht weiter anfechtbar. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn dieselbe von einem Mitgliede beantragt und der Antrag von drei weiteren Mitgliedern unterstützt wird.

§ 18.

In solchen Fragen, welche das eigene persönliche Interesse eines Mitgliedes der Synode betreffen, steht demselben kein Stimmrecht zu.

§ 19.

Bei wichtigen Angelegenheiten, namentlich bei Kirchengesetzen und Steuerumlagen findet eine zweimalige

Berathung statt. Zwischen der ersten und der zweiten Berathung muß wenigstens ein Tag liegen.

§ 20.

Für die Dauer der Session ist von der Versammlung eine Verfassungs-, eine Finanz- und eine Petitionscommission zu wählen. Jede derselben muß aus sieben Mitgliedern bestehen, und zwar 3 geistlichen und 4 weltlichen.

Außerdem kann für jede vorliegende Angelegenheit eine besondere Commission ernannt werden, wenn es die Synode für erforderlich hält, und bestimmt die Versammlung, aus wie viel geistlichen und weltlichen Mitgliedern eine solche bestehen soll. Jede Wahl geschieht durch Stimmzettel; auf einem Zettel stehen sämtliche zu Wählende, und entscheidet einfache Majorität.

§ 21.

Von der Constituirung einer Commission ist dem landesherrlichen Commissarius sogleich Nachricht zu geben.

§ 22.

Die Sitzungen der Commissionen sind nicht öffentlich. Mitglieder der Synode können allen Commissionsitzungen als Zuhörer beiwohnen.

Dem landesherrlichen Commissarius ist jedesmal von der Anberaumung einer Commissionsitzung rechtzeitig Anzeige zu machen, damit er nach seinem Ermessen derselben sowohl selbst beiwohnen als für die betreffenden Vorlagen den Specialcommissarius benachrichtigen und, wenn er es nöthig erachtet oder von der

Commission es gewünscht wird, auch den Referenten im Consistorium zur Theilnahme an den Commissionsverhandlungen veranlassen kann.

§ 23.

Da die Sitzungen der Synode der Regel nach öffentlich sind, so hat der Vorsitzende auch in Bezug auf die anwesenden Zuhörer die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Jeden Mißbrauch der Oeffentlichkeit durch Störung der Ruhe und Ordnung, insbesondere durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens hat er sofort zu rügen und, wenn es nöthig wird, hat er den Zuhörerraum räume und schließen zu lassen oder die Sitzung zu unterbrechen, resp. aufzuheben.

§ 24.

Die Synode kann sich nur mit landesherrlicher Genehmigung auf einige Zeit vertagen.

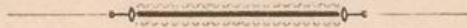
§ 25.

Die Schließung der Synode durch den landesherrlichen Commissar erfolgt, nachdem diesem durch den Vorsitzenden der Synode Anzeige gemacht ist, daß die Berathung der Vorlagen *cc.* beendet ist.

§ 26.

Der Synodalvorstand wird in der Zeit, in welcher die Synode nicht versammelt ist, durch den Vorsitzenden, wenn es ihm nöthig scheint, zusammenberufen. Er giebt den Berathungsgegenstand an und bestimmt Ort sowie Zeit der Zusammenkunft.

Da dem Synodalsvorstande auch die Vorbereitung der Geschäfte für die nächste Synode obliegt, so hat er sich rechtzeitig mit den Kirchenbehörden zu benehmen, damit die Vorlagen drei Wochen vor Beginn der Synode in den Händen der Synodalmitglieder sein können.



88 28229

LD 116

Lippische Landesbibliothek



04363118

✓



LD 116

← M.-u. HT-Nr.

